

Einwohnergemeinde



K O N O L F I N G E N

Verwaltungsverordnung

Inkrafttreten per 01.01.2018

Revision per 01.01.2027

Die in dieser Verwaltungsverordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Chronologie:

Erlass:

Beschluss des Gemeinderats vom 20. September 2017

Inkrafttreten: 1. Januar 2018

Änderungen:

Teilrevision 1

Beschluss des Gemeinderats vom 16. September 2026

Inkrafttreten: 1. Januar 2027

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1 Allgemeine Bestimmungen	4
2 Gemeinderat	
Aufgaben und Organisation im Allgemeinen	4
Einberufung und Verfahren der Sitzungen	5
Ressorts	8
3 Kommissionen	9
4 Verwaltung	10
5 Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr	
Allgemeines	11
Unterschriftsberechtigung	12
Eingehen von Verpflichtungen	12
Anweisung zur Zahlung	12
Erlass von Verfügungen	13
Berichtswesen	13
6 Schlussbestimmungen	14

Verwaltungsverordnung

1 Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 ¹ Diese Verwaltungsverordnung regelt

- a) die Organisation des Gemeinderats inkl. Stellvertretung
- b) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc.
- c) die Stellung und Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder
- d) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)
- e) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- g) die Anweisungsbefugnis
- h) die Unterschriftsberechtigung
- i) das Berichtswesen.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung GO, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

2 Gemeinderat

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

Art. 2 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss der Gemeindeordnung GO und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

Kollegialbehörde

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.

² Ein Ratsmitglied, das nach aussen eine andere als die durch den Gemeinderat beschlossene Haltung vertreten will, orientiert den Rat darüber im Voraus.

³ An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleiben die Freiheit der Stimmabgabe sowie die im Gemeinderat vereinbarte Bekanntgabe von Minderheitsanträgen.

Präsidialverfügungen

Art. 4 ¹ Der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Na-

men des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines

Art. 5 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise jeden dritten Mittwoch.

² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

³ Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung.

Einberufung

Art. 6 ¹ Der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.

² Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.

Bericht und Anträge

Art. 7 ¹ Die Kommissionen, Ressortchefs und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens am Dienstag der Woche vor der Sitzung, 11.30 Uhr, der Geschäftsleitung/Stab ein. Die Eingabe hat nach den Weisungen des Gemeinderates zu erfolgen.

² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen.

³ Das Ratsbüro kann Geschäfte zurückweisen, wenn sie diesen Erfordernissen nicht genügen oder mit übergeordnetem Recht unvereinbare Anträge enthalten.

Ratsbüro

Art. 8 ¹ Der Gemeindepräsident und der Geschäftsleiter bilden zusammen das Ratsbüro.

² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor.

a) Es entscheidet welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3),

b) es bestimmt, ob ein Geschäft zur Beschlussfassung mit Diskussion (A-Geschäft), zur Beschlussfassung ohne Diskussion (B-Geschäft), bloss zur Kenntnisnahme (C-Geschäft) oder als wiederkehrendes Standard-Geschäft (D-Geschäft) unterbreitet wird. ¹

c) es bestimmt, welche Gäste an der Sitzung anwesend sind

d) es erstellt die Traktandenliste.

¹ Änderung per 01.01.2027

³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.

Einladung

Art. 9 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich respektive wird elektronisch übermittelt.

² Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch den Geschäftsleiter bis spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.

Akten

Art. 10 ¹ Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden den Ratsmitgliedern elektronisch übermittelt oder in einer elektronischen Behördenlösung aufgeschaltet oder liegen mindestens drei Tage vor der Sitzung bis um 12.00 Uhr des Sitzungstages in der Gemeinde im Sitzungszimmer auf.²

² Die Ratsmitglieder und der Geschäftsleiter sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

Teilnahme

Art. 11 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

² Verhinderte teilen dem Gemeinderatspräsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

Öffentlichkeit und Beizug Dritter

Art. 12 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats und die den Sitzungen unmittelbar vorangehenden Entscheidungsverfahren sind nicht öffentlich.³

² Der Gemeinderat oder das Ratsbüro können Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Leitung der Sitzung

Art. 13 Der Gemeinderatspräsident leitet die Sitzungen.

- a) Er sorgt für einen speditiven Ablauf,
- b) er eröffnet und schliesst die Diskussion,
- c) er erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Art. 14 ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

² In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Be-

² Änderung per 01.01.2027

³ Änderung per 01.01.2027

schlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert sieben Tagen widerspricht.

³ Mindestens zwei Ratsmitglieder können die Umwandlung von einem B- in ein A-Geschäft verlangen.

⁴ Der Gemeinderat und die Kommissionen können aus dringenden/zeitlichen Gründen Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.⁴

Abstimmungen und Wahlen

Art. 15 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Gemeinderatspräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet
a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr;
b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁴ Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokoll

Art. 16 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.

² Der Geschäftsleiter führt das Protokoll nach Art. 38 ff. GO und unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.

³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.

Bekanntmachung von Beschlüssen

Art. 17 ¹ Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Auf Verlangen bescheinigt der Geschäftsleiter mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.⁵

² Der Geschäftsleiter stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.

³ Der Gemeinderatsbeschluss bezeichnet die für seinen Vollzug verantwortliche Stelle, sofern es nicht die Stelle ist, welche das Geschäft eingereicht hat.⁶

⁴ Der Geschäftsleiter überwacht den Vollzug und insbesondere die Einhaltung der Termine.

⁴ Änderung per 01.01.2027

⁵ Änderung per 01.01.2027

⁶ Änderung per 01.01.2027

Information der Öffentlichkeit ⁷

Art. 18 ¹ Der Gemeinderat ist für die Information der Öffentlichkeit verantwortlich.

² Er informiert den Umständen entsprechend sachgerecht, umfassend, klar und rasch. Er nutzt dafür geeignete Kanäle, vorzugsweise das Internet.

³ Er informiert und kommuniziert in einer für die Öffentlichkeit verständlichen Art. Er bemüht sich um eine zielgruppengerichtete Sprache und setzt anerkannte Grundsätze der diskriminierungsfreien Sprache ein.

Ergänzende Vorschriften

Art. 19 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

Ressorts

Allgemeines

Art. 20 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

² Die Ressortchefs vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel an der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Sie tragen die fachliche Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass das Ressort seine Aufgaben richtig erfüllt.

⁴ Die Ressortchefs übergeben die Akten beim Ausscheiden aus dem Rat ihren Amtsnachfolgern.

Die einzelnen Ressorts

Art. 21 Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a) Präsidiales
- b) Hochbau / Planung
- c) Tiefbau
- d) Finanzen / Steuern
- e) Einwohnerdienste / Sicherheit
- f) Bildung / Kultur / Sport
- g) Soziales

Zuweisung

Art. 22 ¹ Der Gemeinderatspräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.

² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die

⁷ Änderung per 01.01.2027

Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.

³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortchefs.

⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Aufgaben

Art. 23 ¹ Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I und Anhang III.⁸

² Die Ressortchefs haben

- Gemeindeversamlungsgeschäfte mindestens drei Monate
 - Urnengeschäfte mindestens vier Monate
- in beschlussfähiger Form (inkl. Subventionsabklärungen, usw.) vor dem Abstimmungstermin abzugeben.

³ In dringenden Fällen kann die Frist für Gemeindeversammlungsgeschäfte mit Zustimmung des Ratsbüros um maximal einen Monat verkürzt werden.

Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen

Art. 24 ¹ Für jedes Ressort übernimmt eine der Verwaltungsabteilungen (Art. 34) die administrativen Arbeiten.

² Die ständigen Kommissionen sind einem Ressort zugeordnet.

³ Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I und Anhang III.⁹

3 Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 25 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen.

² Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl und die Organisation im Anhang II.

Nichtständige Kommissionen

Art. 26 ¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.

⁸ Änderung per 01.01.2027

⁹ Änderung per 01.01.2027

<i>Einsetzung</i>	Art. 27 Ständige Kommissionen gemäss Anhang GO werden aufgrund der GO Art. 19 bestellt. ¹⁰
<i>Ressortchefs</i>	Art. 28 ¹ Die Ressortchefs präsidieren, unter Vorbehalt des Anhangs der GO in der Regel die ihrem Ressort zugewiesenen Kommissionen. ² Sie vertreten die Anträge der Kommission im Gemeinderat.
<i>Konstituierung</i>	Art. 29 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst. ² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten. ³ Die Kommission entscheidet mit einfachem Mehr, wenn eine einvernehmliche Konstituierung nicht zustande kommt.
<i>Sekretariat</i>	Art. 30 ¹ Die Kommissionen besorgen ihr Sekretariat selbst. ² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.
<i>Information</i>	Art. 31 ¹ Die Kommissionen stellen dem Ressortchef und dem Ratsbüro ihre Sitzungsprotokolle zu. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts. ² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten - soweit sie in der Sache abschliessend zuständig sind, - gemäss besonderen Vorschriften oder dem Einsetzungsbeschluss - in den übrigen Fällen nur mit Zustimmung des Gemeinderats. ³ Sie informieren in jedem Fall gemäss dem Informationskonzept des Gemeinderats und nach vorgängiger Orientierung der für die Medien verantwortlichen Person (vgl. Art. 18).
<i>Verfahren</i>	Art. 32 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen.

4 Verwaltung

<i>Aufgabe</i>	Art. 33 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.
----------------	---

¹⁰ Änderung per 01.01.2027

Organisation

Art. 34 ¹ Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:

1. Geschäftsleitung / Stab
2. Abteilung Bau
3. Abteilung Finanzen / Steuern
4. Abteilung Einwohnerdienste / Sicherheit
5. Abteilung Bildung / Kultur / Sport
6. Abteilung Soziales

² Die Aufgaben und Verfügungsbefugnisse regelt der Gemeinderat mittels Funktionendiagramm. ¹¹

Leitung

Art. 35 ¹ Dem Geschäftsleiter obliegt die operative und administrative Führung der Gemeinde. Der Geschäftsleiter ist dem Gemeinderatspräsidenten unterstellt und bildet die erste Kontaktstelle gegenüber dem Gemeinderat.

² Der Stab wird als organisatorische Einheit der Geschäftsleitung geführt. Er untersteht dem Geschäftsleiter in fachlichen und personellen Belangen und erfüllt im Sinne einer Führungsunterstützung abteilungsübergreifende Aufgaben nach Vorgaben des Geschäftsleiters.

³ Die Abteilungen sind personell dem Geschäftsleiter unterstellt. Die Abteilungsleiter führen ihre Abteilungen fachlich und personell gemäss den mit dem Geschäftsleiter vereinbarten Zielen.

Aufsicht

Art. 36 ¹ Die Abteilungen unterstehen den zuständigen Ressortchefs.

² Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.

5 Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche

Art. 37 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a) Unterschriftsberechtigung
- b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
- c) Anweisung zur Zahlung
- d) Erlass von Verfügungen
- e) Berichtswesen

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung, weiteren Gemeindeerlassen und dem Funktionendiagramm sowie den Weisungen des Gemeinderats über die Finanzkompetenzen.

¹¹ Änderung per 01.01.2027

Unterschriftsberechtigung

Grundsatz

Art. 38 ¹ Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.

² Die Unterschriftsberechtigung der Mitarbeiter richtet sich nach dem Funktionendiagramm, der Stellenbeschreibung und der Weisung des Gemeinderats über die Finanzkompetenzen. ¹²

Gemeinderat

¹³ **Art. 39** ¹ Der Gemeinderat verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Gemeindepräsidenten und des Geschäftsleiters.

² Ist der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt der Vize-Gemeindepräsident oder ein Gemeinderatsmitglied. Ist der Geschäftsleiter verhindert, unterschreibt sein Stellvertreter oder ein Gemeinderatsmitglied.

Kommissionen

¹⁴ **Art. 39a** Die Kommissionen verpflichten sich durch Kollektivunterschrift des Kommissionspräsidenten und des Sekretärs. Ist eine dieser Personen verhindert, unterschreibt ein Kommissionsmitglied. Vorbehalten bleibt eine andere Regelung im Einsetzungserlass oder -beschluss.

Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite

Art. 40 ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite verfügt.

² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Budgetkredite für jedes Konto fest.

Kreditkontrolle

Art. 41 Wer über bewilligte Kredite verfügt,
a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen oder sorgt dafür, dass dem zuständigen Organ rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

¹² Änderung per 01.01.2027

¹³ Änderung per 01.01.2027

¹⁴ Neufassung per 01.01.2027 (vorher in Art. 39 enthalten)

Anweisung zur Zahlung

<i>Grundsatz</i>	Art. 42 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
<i>Visum eingehender Rechnungen</i>	Art. 43 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen. ² Wer eine Rechnung visiert, prüft, a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt, b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie c) die rechnerische Richtigkeit.
<i>Anweisung</i>	Art. 44 Die gemäss Weisungen des Gemeinderats über die Finanzkompetenzen zuständige Person weist visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern ¹⁵ a) der Beleg recht- und ordnungsmässig, b) das Visum nach Art. 43 richtig und c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.
<i>Zahlung</i>	Art. 45 Die Abteilung Finanzen begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen. Die Freigabe der Zahlung erfolgt durch eine zweite Person der Gemeinde (Vieraugenprinzip).

Erlass von Verfügungen

<i>Verfügungsbefugnis</i>	Art. 46 ¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen. ² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.
---------------------------	---

Berichtswesen

<i>Periodische Berichterstattung</i>	Art. 47 ¹ Der Geschäftsleiter sowie die Abteilungsleitenden halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilungen auf dem Laufenden. ² Sie berichten den Ressortchefs periodisch in knapper Form a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen, b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 41).
--------------------------------------	--

¹⁵ Änderung per 01.01.2027

Besondere Vorkommnisse

Art. 48 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

6 Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 49 ¹ Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

² Die Teilrevision vom 16. September 2026 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. ¹⁶

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 50 Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsverordnung wird diejenige per 1.1.2002 aufgehoben.

Konolfingen, 20. September 2017

Namens des Gemeinderats

Der Präsident

Die Sekretärin

Sig.

Sig.

Daniel Hodel

Alexandra Grossenbacher

Teilrevision 1

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Konolfingen genehmigte die Änderungen von Art. 8 Abs. 2 Bst. b, Art. 10 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 4, Art. 17 Abs. 1 und 3, Art. 18, Art. 23 Abs. 1, Art. 24 Abs. 3, Art. 27, Art. 34 Abs. 2, Art. 38 Abs. 2, Art. 39, Art. 39a, Art. 44, Art. 49 Abs. 2, Anhang I "7 Ressorts", Anhang II "Kommissionen" und Anhang III "Organigramm" am 16. September 2026.

Der Präsident:

Die Geschäftsleiterin:

Sig.

Sig.

Jonas Rohrer

Lara Saurer

¹⁶ Neufassung per 01.01.2027

Anhang I

7 Ressorts:

Ressort	Aufgabenbereiche zusammengefasst	Verwaltungsabteilungen	Kommissionen
Präsidiales	- Verwaltungsorganisation - Personal - Ratssekretariat - Aussenbeziehungen - Öffentlichkeitsarbeit - Wahlen und Abstimmungen - Strategie und Planung - Regionalpolitik und Kontakte - Anlässe	- Stab - Stab und Einwohnerdienste / Sicherheit - Abteilung Bau - Stab	- Geschäftsprüfungskommission

Ressort	Aufgabenbereiche zusammengefasst	Verwaltungsabteilungen	Kommissionen
Hochbau / Planung	- Baupolizei - Vermessungswesen - Gebäudeversicherung - Reklamen - Gemeindeligenschaften (baul./techn. Bewirtschaftung) - Betrieb öffentlicher Anlagen - Raumplanung - Energie im Baubewilligungsverfahren	- Abteilung Bau	- Baukommission - Liegenschaftskommission

Verwaltungsverordnung

Ressort	Aufgabenbereiche zusammengefasst	Verwaltungsabteilungen	Kommissionen
Tiefbau	- Wasserversorgung inkl. öffentliche Anlagen - Abwasseranlagen - Strassen, Verkehr, öffentliche Beleuchtung - Beziehungen zu Wasser-/Abwasserorganisationen - Wasserbau und Unterhalt - Fischenzen (Bewilligung)	- Abteilung Bau	

Ressort	Aufgabenbereiche zusammengefasst	Verwaltungsabteilungen	Kommissionen
Finanzen / Steuern	- Finanz- und Vermögensverwaltung - Versicherungen - Vertragswesen (z.B. Leistungsvereinbarungen, Mietverträge) - Steuerwesen - AHV	- Abteilung Finanzen / Steuern	

Ressort	Aufgabenbereiche zusammengefasst	Verwaltungsabteilungen	Kommissionen
Einwohnerdienste / Sicherheit 17	- Einwohnerdienste (Niederlassung und Aufenthalt) - Bevölkerungsschutz - Wirtschaftliche Landesversorgung - Militär - Schiesswesen - Verwaltungspolizei - Bewilligungen - Forstwirtschaft - Landwirtschaft - Hundewesen - Entsorgung - Friedhofwesen	- Abteilung Einwohnerdienste / Sicherheit w - Abteilung Bau	

¹⁷ Änderung Aufgabenbereiche per 01.01.2027

Ressort	Aufgabenbereiche zusammengefasst	Verwaltungsabteilungen	Kommissionen
Bildung / Kultur / Sport	- Schulen - Bibliothek - Schulgesundheitsdienste - Organisation ausserschulische Benützung der Schulanlagen - Beziehung zu Vereinen	- Abteilung Bildung / Kultur / Sport	- Bildungs- kommission

Ressort	Aufgabenbereiche zusammengefasst	Verwaltungsabteilungen	Kommissionen
Soziales ¹⁸	- Sozialhilfe - Kindes- und Erwachsenenschutz - Offene Kinder- und Jugendarbeit - Bevorschussung und Inkasso - Beratungen - Schulsozialarbeit - Altersarbeit - Integration - Erbschafts/-testamentswesen - Private Unterbringungen (Pflegekinderaufsicht und private Haushalte gemäss SLG/SLV)	- Abteilung Soziales	- Regionale Sozial- kommission - Kommission Alter - Fachkommission Integration - Fachkommission Kinder- und Jugendpolitik

¹⁸ Änderung Aufgabenbereiche und Kommissionen per 01.01.2027

Anhang II: Kommissionen

Fachkommission Integration	
Anzahl Mitglieder	1 ¹⁹ Die Fachkommission Integration besteht einschliesslich des Präsidiums aus mind. 7 Mitgliedern.
Mitgliedschaft von Amtes wegen	2 Das zuständige Mitglied des Gemeinderats (Ressortchef) gehört der Fachkommission Integration von Amtes wegen an.
Zusammensetzung	3 ²⁰ Die Fachkommission Integration setzt sich zusammen aus a dem Ressortchef Soziales; b vier bis fünf Vertretern der Gemeinde Konolfingen; c einem Vertreter der reformierten Kirchgemeinde Konolfingen; d einem Vertreter der römisch-katholischen Kirchgemeinde Konolfingen.
	4 Artikel 19 der Gemeindeordnung findet keine Anwendung.
Aufgaben	5 Die Fachkommission Integration unterstützt die Mitbürger anderer Kulturen in ihrer Integration in die Gemeinde Konolfingen und die Anschlussgemeinden. Sie fördert das Verständnis und die Toleranz für die verschiedenen Kulturen. Sie nimmt ihre Tätigkeit gemäss übergeordneter Gesetzgebung betreffend Integration in die Gemeinwesen als Querschnittaufgabe wahr.
	6 Durch eine rechtzeitige Förderung der Sprachkenntnisse, der Kenntnisse unserer Kultur und Lebensgewohnheiten, unserer Rechte und Pflichten in der politischen Gesellschaftswelt soll der ausländischen Wohnbevölkerung die Aufnahme und das Leben in der Schweiz erleichtert werden.
	7 ²¹ Die Fachkommission Integration organisiert und führt zu diesem Zweck Veranstaltungen im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel durch. Sie kann Anträge an den Gemeinderat Konolfingen und die zuständigen Organe der beiden Kirchgemeinden stellen.
Sekretariat	8 Die Fachkommission Integration führt ein Sekretariat.
Entschädigung	9 Die Mitglieder der Fachkommission Integration sowie der Sekretär werden durch die Gemeinde Konolfingen entschädigt.
	10 ²² Die Kosten werden von der Gemeinde Konolfingen und den beiden Kirchgemeinden anteilmässig getragen.
Wahlorgan	11 Der Gemeinderat Konolfingen wählt die Vertreter der Gemeinde Konolfingen und bezeichnet das zuständige Gemeinderatsmitglied.

¹⁹ Änderung per 01.01.2027

²⁰ Änderung per 01.01.2027

²¹ Änderung per 01.01.2027

²² Änderung per 01.01.2027

Verwaltungsverordnung

	12 ²³ Die zuständigen Organe der beiden Kirchgemeinden wählen je ihre Vertreter.
Organisation	13 ²⁴ Die Fachkommission Integration konstituiert und organisiert sich selbst. Das Präsidium wird durch die Fachkommissionsmitglieder gewählt.
Ordentliche Einberufung	14 Die Sitzungen der Fachkommission Integration finden nach Bedarf statt.
Ausserordentliche Einberufung	15 Mindestens drei Mitglieder können die Einberufung der Fachkommission Integration verlangen.
Beschlüsse	16 Die Fachkommission Integration ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
	17 Sie beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Im Übrigen gelten die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung und der Verwaltungsverordnung Konolfingen für den Gemeinderat.
Zusammenarbeit	18 Die Fachkommission Integration arbeitet mit dem Sozialdienst Region Konolfingen, den Schulen, der Verwaltung und weiteren Organisationen zusammen und unterstützt diese Einrichtungen bei ihrer Arbeit mit der ausländischen Wohnbevölkerung.
Information	19 Die Fachkommission Integration hat dem Gemeinderat Konolfingen sowie den beiden Kirchgemeinden und den Anschlussgemeinden jährlich auf Jahresende Bericht zu erstatten.
	20 Bei Vorkommnissen von einer gewissen Tragweite und allgemeinem Interesse ist ausserordentlicherweise zu informieren.

²³ Änderung per 01.01.2027

²⁴ Änderung per 01.01.2027

Fachkommission Kinder- und Jugendpolitik ²⁵	
Mitgliederzahl	1 ²⁶ Die Kommission besteht einschliesslich des Präsidiums aus 7 Mitgliedern.
Mitgliedschaft von Amtes wegen	2 ²⁷ Das zuständige Mitglied des Gemeinderats (Ressortchef Soziales) gehört der Kommission von Amtes wegen an.
Zusammensetzung	3 ²⁸ Die Fachkommission setzt sich wie folgt zusammen: a dem Ressortchef Soziales; b zwei Vertretungen der Gemeinden Arni, Biglen, Landiswil, Walkringen c eine Vertretung der Gemeinde Grosshöchstetten (mit Vertretung Bowil) d eine Vertretung der Gemeinde Benzikofen, Herbligen, Oberdiessbach e eine Vertretung der Gemeinden Mirchel, Oberhünigen, Oberthal, Zäziwil f eine Vertretung: Freimettingen, Häutligen, Niederhünigen Beratend (ohne Stimmrecht): g Leitung Abteilung Soziales h Leitung Kinder- und Jugendfachstelle Region Konolfingen
	4 Artikel 19 der Gemeindeordnung findet keine Anwendung.
Aufgaben	5 ²⁹ Die Fachkommission ist eine ständige Kommission der Gemeinde Konolfingen und nimmt folgende Aufgaben wahr: a) sie stellt einen jährlichen regionalen Austausch zu kinder- und jugendpolitischen Themen sicher (Anlässe, Workshops, Konferenz etc.); b) sie greift kinder- und jugendpolitische Themen auf und entwickelt mögliche regionale, kommunale Massnahmen; c) sie erarbeitet die Zusammenarbeitsverträge zwischen der Sitzgemeinde und den Anschlussgemeinden im Fachbereich Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) und Schulsozialarbeit (SSA) zu Handen des Gemeinderats Konolfingen (Sitzgemeinde); d) sie wirkt an der konzeptionellen Ausrichtung der OKJA und SSA mit; e) sie ist zuständig für die Aufsicht der OKJA gemäss FKJV, Art. 89 - Kontrolle der Einhaltung von kantonalen Vorgaben bezgl. Leistungserbringung und der Kostenabrechnung - Definition und Sicherstellung des Leistungs- und Wirkungscontrollings f) sie steuert die Bereitstellung des Angebots der SSA (Controlling); g) sie erarbeitet den Jahresvoranschlag und Finanzplan der Fachbereiche OKJA und SSA zu Handen des Gemeinderats Konolfingen (Budgetsitzung im Frühling); h) sie stellt Antrag, wenn Anpassungen am Leistungsumfang (OKJA, SSA) nötig werden.
Sekretariat	6 ³⁰

²⁵ Änderung per 01.01.2027

²⁶ Änderung per 01.01.2027

²⁷ Änderung per 01.01.2027

²⁸ Änderung per 01.01.2027

²⁹ Änderung per 01.01.2027

³⁰ Änderung per 01.01.2027

Verwaltungsverordnung

	Das Sekretariat der Fachkommission wird durch die Jugendfachstelle geführt und im Bereich OKJA abgerechnet.
Entschädigung	7 ³¹ Die Mitglieder der Fachkommission werden durch die Gemeinde Konolfingen entschädigt.
	8 Die Gemeinde Konolfingen refinanziert sich anteilmässig durch die Beiträge der Anschlussgemeinden, welche in den Anschlussverträgen vereinbart werden.
Wahlorgan	9 ³² Die Gemeinden resp. Regionen schlagen ihre Vertretung der Sitzgemeinde vor. Die Regionen müssen sich auf eine Person einigen.
Organisation	10 ³³ Die Fachkommission konstituiert sich selbst. Das Präsidium wird durch die Fachkommissionsmitglieder gewählt.
Ordentliche Einberufung	11 ³⁴ Die Sitzungen der Fachkommission finden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, statt.
Ausserordentliche Einberufung	12 ³⁵ Mindestens zwei Mitglieder können die Einberufung der Fachkommission verlangen.
Beschlüsse	13 ³⁶ Die Fachkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
	14 Sie beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Im Übrigen gelten die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung und der Verwaltungsverordnung Konolfingen für den Gemeinderat.

³¹ Änderung per 01.01.2027

³² Änderung per 01.01.2027

³³ Änderung per 01.01.2027

³⁴ Änderung per 01.01.2027

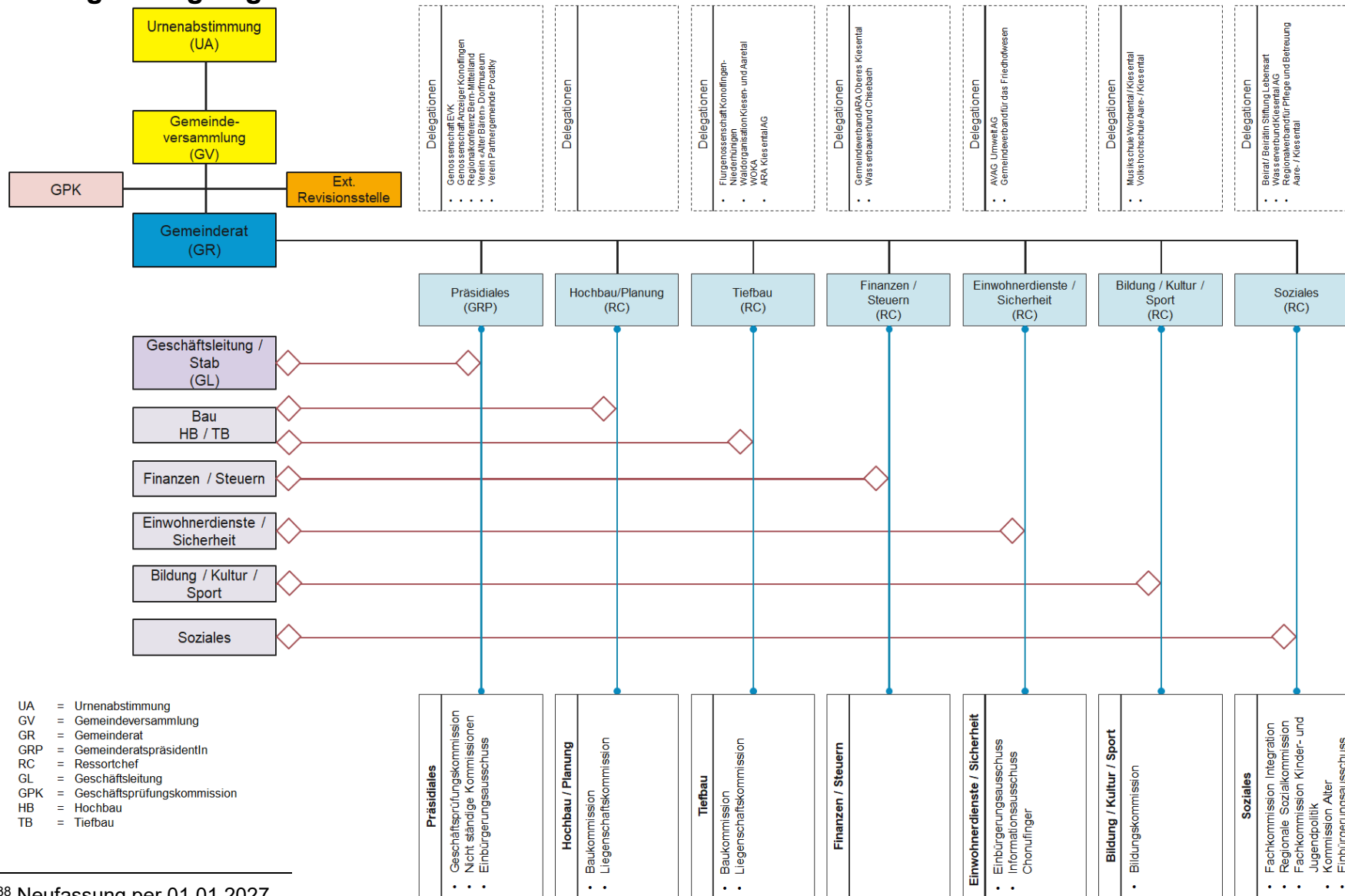
³⁵ Änderung per 01.01.2027

³⁶ Änderung per 01.01.2027

Fachkommission Schulsozialarbeit ³⁷

³⁷ Aufgehoben per 01.01.2027

Anhang III: Organigramm ³⁸



³⁸ Neufassung per 01.01.2027